

**Verordnung des Studienrektors
über die generelle Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen
des Bachelorstudiums Germanistik 17W.3 bzw. 15W.4
für Prüfungen und andere Studienleistungen
des Bachelorstudiums Germanistik 24W.1**

Der Studienrektor der Universität Klagenfurt erlässt gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG iVm Satzung Teil B § 2 Abs. 5 Z 24a und auf Vorschlag der Studienprogrammleitung folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Bachelorstudiums Germanistik 17W.3 bzw. 15W.4, Curriculum verlautbart im Mitteilungsblatt vom 01.06.2022, 19. Stück, Nr. 92.6 – 2021/2022, abgelegten Prüfungen und anderen Studienleistungen für Prüfungen und andere Studienleistungen des Bachelorstudiums Germanistik 24W.1, Curriculum verlautbart im Mitteilungsblatt vom 19.06.2024, 20. Stück, Nr. 101.1 – 2023/2024.
- (2) Diese Verordnung gilt für alle zugelassenen ordentlichen Studierenden, die dem Curriculum des Bachelorstudiums Germanistik 24W.1 unterstellt sind.

§ 2 Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen

Folgende positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen des Bachelorstudiums Germanistik 17W.3 bzw. 15W.4 werden für die entsprechenden Prüfungen und andere Studienleistungen des Bachelorstudiums Germanistik 24W.1 generell anerkannt:

Bachelorstudium Germanistik (17W.3 bzw. 15W.4)		Bachelorstudium Germanistik (24W.1)	
Studienleistung	ECTS-AP	Studienleistung	ECTS-AP
Pflichtfächer			
1.1 Grundkurs Literaturwissenschaft	3	2.1 Grundkurs Literaturwissenschaft	4
1.2 Grundkurs Ältere Deutsche Sprache und Literatur	3	2.2 Grundkurs Ältere Deutsche Sprache und Literatur	4
1.3 Grundkurs Sprachwissenschaft	3	2.3 Grundkurs Sprachwissenschaft	4
1.4 Grundkurs Angewandte Germanistik	3	2.4 Grundkurs Angewandte Germanistik	4
1.5 Wissenschaft, Medien und Gesellschaft	2	<i>keine Entsprechung</i>	
2.1 Wissenschaftliches Lesen und Schreiben	2	<i>keine Entsprechung</i>	
2.2 Rhetorik und Sprechtechnik	2	1.2 Rhetorik und Sprechtechnik	2
2.3 Wissenschaftliche Arbeitstechniken für Germanistinnen und Germanisten	3	1.1 Wissenschaftliche Arbeitstechniken für Germanistinnen und Germanisten	4

3.1 Textanalyse	3	3.1 Textanalyse	4
3.2 Textinterpretation	3	3.2 Textinterpretation	4
3.3 Literaturgeschichte 2	4	3.3 Literaturgeschichte 2	4
3.4 Literaturgeschichte 3	4	3.4 Literaturgeschichte 3	4
3.5 Gegenwartsliteratur	4	3.5 Gegenwartsliteratur	4
3.6 VO aus Neuere Deutsche Literatur	6	3.6 VO aus Neuere Deutsche Literatur	4
3.7 PS aus Neuere Deutsche Literatur	6	3.7 PS aus Neuere Deutsche Literatur	4
3.8 Literaturtheorie	4	3.8 Literaturtheorie	4
4.1 VO aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur	6	4.1 VO aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur	4
4.2 Literaturgeschichte 1	4	4.2 Literaturgeschichte 1	4
4.3 PS aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur	6	4.3 PS aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur	4
4.4 Weitere Lehrveranstaltung aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur	3	4.4 Weitere Lehrveranstaltung aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur	4
5.1 Grammatik der Gegenwartssprache	3	5.1 Grammatik der Gegenwartssprache	3
5.2 Sprache und Gesellschaft	3	5.2 Sprache und Gesellschaft	4
5.3 Germanistische Linguistik	6	5.3 Germanistische Linguistik	4
5.4 Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) Grundlagen 1	3	5.4 Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) Grundlagen 1	4
5.5 Weitere Lehrveranstaltung aus Sprachwissenschaft/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	3	5.5 Weitere Lehrveranstaltung aus Sprachwissenschaft/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	4
6.1 Kommunikation und Medien	3	6.1 Kommunikation und Medien	4
6.2 PS aus Angewandte Germanistik	6	6.2 PS aus Angewandte Germanistik	4
6.3 Literaturkritik	3	6.3 Literaturkritik	4
6.4 Weitere Lehrveranstaltung aus Angewandte Germanistik	3	6.4 Weitere Lehrveranstaltung aus Angewandte Germanistik	4
<i>keine Entsprechung</i>		1.3 Lektürekurs	3
<i>keine Entsprechung</i>		1.4 Ästhetik und Medien	3

Gebundene Wahlfächer			
7.1 Neuere Deutsche Literatur	36	7.1 Neuere Deutsche Literatur	36
7.2 Ältere Deutsche Sprache und Literatur und/oder Sprachwissenschaft	36	7.2 Ältere Deutsche Sprache und Literatur <i>für Lehrveranstaltungen aus dem Fach Ältere Deutsche Sprache und Literatur ist ein Antrag auf Anerkennung zu stellen; für Lehrveranstaltungen aus dem Fach Sprachwissenschaft ist ein Antrag auf Anerkennung unter 7.3 zu stellen</i>	
7.3 Sprachwissenschaft und/oder Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	36	7.3 Sprachwissenschaft und/oder Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	36
7.4 Angewandte Germanistik	36	7.4 Angewandte Germanistik	36

7.5 Gender Studies und Germanistik	36	7.5 Gender Studies und Germanistik	36
8.1 Neuere Deutsche Literatur	8	8.1 Neuere Deutsche Literatur	5
8.2 Ältere Deutsche Sprache und Literatur und/oder Sprachwissenschaft	8	<i>entspricht je nach Fokus des Seminars</i> 8.2 Ältere Deutsche Sprache und Literatur <i>oder</i> 8.3 Sprachwissenschaft und/oder Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	5
8.3 Sprachwissenschaft und/oder Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	8	8.3 Sprachwissenschaft und/oder Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	5
8.4 Angewandte Germanistik	8	8.4 Angewandte Germanistik	5

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für den Studienrektor:
VAss. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Moser